

§ 1 Die Berechnung des jährlichen Beitrages erfolgt nach folgenden Faktoren

- (1) Art des Gewerbes / Branchen
 - a. Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte, landwirtschaftliche Betriebe, Künstler, sonstige freie Berufe, insbesondere alle Selbständigen nach § 18 EstG i)
 - b. Gewerbliches Gesundheitswesen wie z.B. orthopädische Werkstätten, Sanitäts- oder Reformhäuser, med. Fußpflege; Transport und Verkehr; Hofläden und ähnliche Betriebe, Kleinstbetriebe und Saisongeschäfte
 - c. Industrie, Handwerksbetriebe, Bauunternehmen, Dienstleister, Werbe- und Marketingagenturen unabhängig von ihrer Organisationsform, Unternehmensberatungen, Versicherungsmakler und -agenturen, Immobilienmakler, Hausverwalter, Freizeit- und Wellnessbetriebe wie Fitnessstudios, Massagesalons, Nagelstudios, Seniorenheime, Pflegeeinrichtungen.
 - d. Einzelhandel, Apotheken, Optiker, Akustiker, Bäckerei, Metzgerei, Konditorei, Reisebüros, Gaststätten, gastronomische Betriebe und Hotels, Supermärkte, Autohändler, Einrichtungs- und Möbelhäuser, Baumärkte, Brauereien und Brennereien und andere nicht genannte Betriebe
- (2) Betriebsgröße: Vollzeitkräfte ohne Auszubildende
 - a. bis 5 Mitarbeiter
 - b. ab 6 bis 10 Mitarbeiter
 - c. ab 11 bis 20 Mitarbeiter
 - d. ab 21 bis 50 Mitarbeiter
 - e. über 50 Mitarbeiter
- (3) Abschlag von 20% bei den Branchen a.-d. außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs von Olching, der wie folgt definiert wird: Feursstraße bis Daxerstraße, Ilzweg 1, Hauptstraße bis Roßhaupterplatz, Bahnhofstraße bis Einmündung Jahnstraße, Wolfstraße bis Einmündung Jahnstraße, Fritzstraße bis Einmündung Jahnstraße, Heckenstraße bis Pfarrer-Handwerker-Straße, Auf der Insel, alle an den Nöscherplatz angrenzenden Immobilien
- (4) Der Beitrag wird nach folgender Staffelung erhoben (Bei Mischbetrieben zählt immer die Branche mit dem Tätigkeitsschwerpunkt; wirtschaftlich untergeordnete Bereiche bleiben außer Betracht):

	Branche a	Branche b	Branche c	Branche d
Betriebsgröße a	130	250	380	500
Betriebsgröße b	170	320	480	630
Betriebsgröße c	210	390	580	760
Betriebsgröße d	250	460	680	890
Betriebsgröße e	260	500	760	1000

§ 2 Folgende Mitglieder zahlen einen gesonderten Beitrag:

- (1) Gewerbliche Vermieter zahlen einen Jahresbeitrag von 300 €
- (2) Vereine, auch gemeinnützige, mildtätige und kirchliche, zahlen bis zu einer Mitgliederzahl von 100 einen Jahresbeitrag von 80 €, ab einer Mitgliederzahl von 101 zahlen die Vereine 150 €, ab einer Mitgliederzahl von 501 zahlen die Vereine 250 €
- (3) Privatpersonen zahlen einen Jahresbeitrag von 100 €
- (4) Banken, Stadtwerke, Einkaufszentren und öffentliche Körperschaften zahlen einen Jahresbeitrag von 3.500 €

§ 3 Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Mindestbeitrag beläuft sich grundsätzlich auf 100 €. Eine Reduzierung des Beitrages unter diesen Betrag wird ausgeschlossen; von dieser Regelung sind die Vereine mit einer Mitgliederzahl von bis zu 100 ausgenommen.
- (2) Im Jahr der Gründung/Übergabe und den beiden folgenden Jahren kann ein sog. Jungunternehmerrabatt geltend gemacht werden. Bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises wird der Beitrag in diesen Jahren um 50 % reduziert. Eine weitere Reduzierung des Beitrages aufgrund des Eintritts nach dem 30.06. (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 5 der Satzung) scheidet in diesem Fall aber aus. Die Beantragung des Jungunternehmerrabatts hat bis zum 30.09. des laufenden Beitragsjahres zu erfolgen.
- (3) Kleinbetriebe, die nachweislich im Nebenerwerb betrieben werden und deren Gewinn des Vorjahres nicht die Grenze von 2.500 € übersteigt, können durch Vorlage der Einnahmen-Überschussrechnung beantragen, für das laufende Kalenderjahr der Beitragsgruppe A zugeordnet zu werden. Der entsprechende Antrag hat bis spätestens zum 30.09. des laufenden Jahres zu erfolgen. Eine Prüfung der Voraussetzungen behält sich der Verein vor. Bei Beantragung der Ermäßigung für Kleinbetriebe scheidet eine gleichzeitige Ermäßigung nach § 3 Abs. 2 aus.
- (4) Grundsätzlich verstehen sich sämtliche genannten Beiträge als Nettobeträge. Zu diesen Beiträgen wird zusätzlich die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe erhoben. Von dieser Regelung sind die Mitglieder nach § 2 Abs. 2 (Vereine) und § 2 Abs. 3 (Privatpersonen) ausgenommen. Für diese beiden Mitgliedergruppen sind die Beiträge als Bruttobeträge zu verstehen.
- (5) Diese Beitragsordnung gilt ab dem 01.01.2019.

i) Zitat aus §18 EStG: Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe.
